
Kriegsdienstverweigerung und staatliche Herrschaft – NS - Regime, SED - Staat, Bundesrepublik Deutschland

Thomas Widera



Dr. phil. Thomas Widera, geb. 1958, Mitarbeiter am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung. Studium der Fächer Neuere/Neueste Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Soziologie an der TU Dresden, 1999 Magisterexamen, 2004 Promotion im Fach Neuere/

Neueste Geschichte an der TU Dresden. Forschungsschwerpunkte: Sowjetische Besatzungszone (SBZ), Friedensbewegung und DDR- Opposition, Archäologie und Ideologie im Nationalsozialismus und in der DDR.

Abstract

What is analyzed is the way of dealing with conscientious objection in three German states. In this context, the reaction by state institutions to those ethnic-religious orientations and individual values as supported by opponents of war. For those people who refused generally binding orientations, values, and identifications the norms which were enforced by state institutions in the respective societies resulted in different consequences. The effects of state acting on those concerned allow conclusions on the structures of political rule as well as on the way in which the respective institutions worked.

„Heute kommt es darauf an, den Soldaten zu befähigen, auf sich selbst gestellt und als mitdenkender Teil seiner Gruppe und Einheit in Not und Gefahr sinnvoll und verantwortlich zu handeln. Da hat der alte Kasernenhofdrill keinen erzieherischen Wert mehr.“¹ Diese Absage Wolf Graf von Baudissins an den „Kasernenhofdrill“ kündigte 1956 eine kopernikanische Wende der Militärpolitik an: Baudissin forderte mit Blick auf die Planungen zum Aufbau der Bundeswehr selbständig denkende und fachlich souveräne Soldaten und Offiziere. Dahinter stand die Überzeugung, dass die deutsche Regierung dem Staatsbürger keine apodiktischen Gemeinschaftspostulate auferlegen und keine bedingungslose Unterwerfung abverlangen dürfe. Im Gegensatz zu solcher Funktionsdisziplin hatte der Fahneid der Wehrmacht das Individuum zur Selbstaufopferung zugunsten der Gemeinschaft gezwungen. Soldaten mussten „bei Gott“ einen „heiligen Eid“ auf den nationalsozialistischen Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht schwören, die Bereitschaft zu unbedingtem Gehorsam zusi-

1 Interview anlässlich der Vereidigung der ersten Rekruten der Bundeswehr [2. Januar 1956], undatiert. In: Wolf Graf von Baudissin, Als Mensch hinter den Waffen, hg. und kommentiert von Angelika Dörfler-Dierken, Göttingen 2006, S. 180–186, hier 183.

chern und bereit sein, „für diesen Eid“ das Leben einzusetzen.² Die mit Eid besiegelte Bereitschaft zu töten und getötet zu werden war das Schlüsselglied der unlösbaren Loyalitätsbindung des Einzelnen an das verbrecherische System gewesen. Der Eid hatte Millionen Soldaten im Zweiten Weltkrieg daran gehindert, sich gegen das sinnlos gewordene Sterben aufzulehnen. Auch solchem Missbrauch sollte das Konzept der „Inneren Führung“³ einen Riegel vorschieben.

Verschiedene deutsche Politiker und ranghohe Offiziere lehnten Baudissins Reformideen ab, konnten aber ihre Durchsetzung nicht dauerhaft verhindern.⁴ Sie befürchteten sinkende Autorität in den Befehlsstrukturen der Streitkräfte und daraus folgend mangelnde Einsatzeffizienz. Der Konsens über den politisch emanzipierten „Staatsbürger in Uniform“ ließ sich in der Bundesrepublik Deutschland nur allmählich in einem langdauernden Diskurs herbeiführen, wobei die Auseinandersetzung um den Zivildienst eine wichtige Rolle spielte. Völlig andere politische Prinzipien bestimmten die Soldaten in der nationalsozialistischen Wehrmacht und in der Nationalen Volksarmee (NVA) der DDR. Hier bedeutete staatliches Gewaltmonopol neben der Verfügung über die Gewaltmittel den Anspruch absoluter Kontrolle über jene Personen, die sie anwenden sollten.⁵

Infolgedessen wirkten sich die von staatlichen Institutionen durchgesetzten Normen sehr unterschiedlich auf Menschen aus, die sich den gesellschaftlichen Orientierungen, Wertüberzeugungen und Identifikationen der herkömmlichen Landesverteidigung verweigerten. Jene bei den Betroffenen gemessenen, aber vom staatlichen Handeln ausgehenden Auswirkungen erlauben Rückschlüsse auf Strukturen politischer Herrschaft. Darin zeigt sich, wie und ob die Institutionen ihre Funktionen erfüllten, und die Gegenüberstellung unterschiedlicher Gesellschaftssysteme wird Abweichungen wie Übereinstimmungen betonen. Weil grundsätzlich andere und diametral gegensätzliche politische Bedingungen auf die Individuen einwirkten, stellt die Qualität ihrer Lebens- und Überlebenschancen eine analytische Kategorie bereit, die die Schranke der Unvergleichbarkeit zwischen einer im Krieg befindlichen Gesellschaft und der, die nicht im Kriegszustand ist, überwindet. Gerade die Unterschiede in den Lebens- und Überlebensbedingungen lassen sich mit der komparativen Methode herausarbeiten. Ebenso erlauben Umfang und Verweigerung der in der Verfassung verbürgten Rechte Aussagen über die Verfassungswirklichkeit. Dass in der rückblicken-

2 Eidesformel von 1935, zitiert in: Detlef Garbe, *Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“*, 2. Auflage, München 1994, S. 346; Christian Herz, *Kein Frieden mit der Wehrpflicht. Entstehungsgeschichte, Auswirkungen und Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht*. Münster 2003, S. 473 f.

3 Vgl. Uwe Hartmann, *Innere Führung. Erfolge und Defizite der Führungsphilosophie für die Bundeswehr*, Berlin 2007.

4 Detlef Bald, *Die Bundeswehr. Eine kritische Geschichte 1955–2005*, München 2005, S. 31–47.

5 Vgl. Ulrich Bröckling, *Disziplin. Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion*, München 1997.

den Perspektive wenig für das Leben im Nationalsozialismus zu sprechen scheint, könnte gegen die Notwendigkeit eines Vergleichs eingewendet werden. Doch dann würde auch das in der These enthaltene Erkenntnispotential nicht erschlossen. Gleiches gilt für den Einwand, Pazifisten in der DDR und in der Bundesrepublik seien nicht notwendigerweise Kriegsdienstverweigerer gewesen. Sie mussten ihre Überzeugungen nicht unter Beweis stellen im Kriegszustand, in dem staatliche Institutionen und Behörden andere Zwangsmittel hätten anwenden können, um sie zum Kriegsdienst zu zwingen.

Das Ausmaß der Repression, das Nationalsozialisten gegen Kriegsgegner und Kriegsdienstverweigerer einsetzten, orientierte sich an ihren auf das Kriegsende 1918 fixierten Befürchtungen. Sie vermuteten, Pazifisten und Kriegsdienstverweigerer könnten die Verwirklichung ihrer Kriegspolitik einschränken oder behindern. Die Auswirkungen der seit 1933 systematisch verschärferten Rechtslage zeigten sich im Krieg in aller Deutlichkeit. Begnügten sich die Behörden zuvor mit einer in den meisten Fällen nicht lebensbedrohenden Bestrafung, radikalisierte sich nach 1939 der Terror zur Tötung von Kriegsgegnern.

Nach dem Zweiten Weltkrieg regten sich in beiden deutschen Staaten Widerstände gegen den Aufbau der Streitkräfte. Parallel dazu überdauerten Tendenzen der Marginalisierung und Diskriminierung der Kriegsdienstverweigerer. Gleichwohl gelang die Eliminierung der pazifistischen Traditionen aus dem kollektiven Gedächtnis nicht. Heterogenität von Quellen und wissenschaftlicher Analyse zum Verhältnis zwischen staatlicher Herrschaft und den Kriegsdienstverweigerern bedingen trotz guter Forschungslage eine erste Annäherung an den Gegenstand dieses Vergleichs. Zur Kriegsdienstverweigerung im Zweiten Weltkrieg gibt es zahlreiche Darstellungen und Aufsätze,⁶ den Zivildienst in der Bundesrepublik behandelt eine umfassende Monographie.⁷ Zu den waffenlosen DDR-Bausoldaten, die mangels Alternative nur den Waffendienst verweigerten, liegen Quelleneditionen sowie erste Untersuchungsergebnisse vor.⁸ Die Gesamt-

6 Hier einige ausgewählte Publikationen, zum Zweiten Weltkrieg Norbert Haase, „Gefahr für die Manneszucht“. Verweigerung und Widerstand im Spiegel der Spruchfähigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939–1945), Hannover 1996; Norbert Haase/Gerhard Paul (Hg.), Die anderen Soldaten. Wehrkraftersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt a. M. 1997; Magnus Koch, Fahnenfluchten. Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg – Lebenswege und Entscheidungen, Paderborn/München/Wien/Zürich 2008; Benjamin Ziemann, Fluchten aus dem Konsens zum Durchhalten. Ergebnisse, Probleme und Perspektiven der Erforschung soldatischer Verweigerungsformen in der Wehrmacht 1939–1945. In: Die Wehrmacht. Mythos und Realität. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hg. von Rolf-Dieter Müller und Hans-Erich Volkmann. München 1999, S. 589–613.

7 Patrick, Bernhard: Zivildienst zwischen Reform und Revolte. Eine bundesdeutsche Institution im gesellschaftlichen Wandel 1961–1982, München 2005.

8 Bernd Eisenfeld, Kriegsdienstverweigerung in der DDR – ein Friedensdienst? Genesis, Befragung, Analyse, Dokumente, Frankfurt a. M. 1978; Bernd Eisenfeld, Wehrdienstverweigerung als Opposition. In: Klaus-Dietmar Henke/Peter Steinbach/Johannes Tuchel (Hg.), Widerstand und Opposition in der DDR, Köln 1999, S. 241–256;

heit der Wehrdiensttotalverweigerer war bislang nicht eigenständiger Untersuchungsgegenstand.⁹ Insgesamt thematisierte die Forschung Teilbereiche des deutschen Pazifismus im 20. Jahrhundert.

Ziel des qualitativen Vergleichs von Kriegsgegnerschaft und Verweigerungspotential hauptsächlich im Nationalsozialismus und in der DDR ist es, Rückschlüsse zur Verweigerung des bewaffneten Wehrdienstes in der DDR und zur SED-Herrschaft zu ziehen. Für die Zeit des Zweiten Weltkriegs soll die Perspektive auch auf andere gegen den Krieg gerichtete Delikte wie Fahnenflucht und Wehrdienstentziehung oder -verweigerung ausgeweitet und die Reaktion von staatlichen Institutionen untersucht werden. Die hier der Kategorie Kriegsdienstverweigerung subsumierten Personen sind folglich nicht ausschließlich Pazifisten gewesen, während wiederum Kriegsgegner und Pazifisten nicht in jedem Fall praktizierende Kriegsdienstverweigerer waren. Die Definition für Kriegsdienstverweigerung erstreckt sich auf die Nichtbefolgung der Einberufung in der Absicht, sich dem Kriegsdienst dauernd zu entziehen, und auf bestimmte Befehlsverweigerungen im Krieg. Enge Kriterien wie diese erfassen verdeckte Kriegsgegnerschaft nicht. Deswegen dient die Bezeichnung „Kriegsgegner“ als methodischer Oberbegriff, der in einem späteren Arbeitsschritt des dem Aufsatz zu Grunde liegenden Forschungsprojekts¹⁰ weiter ausdifferenzieren ist. Der Blick auf die Bundesrepublik bei der abschließenden Gegenüberstellung exemplifiziert eine andere Option staatlichen Handelns als Reaktion auf Normenverweigerung.

In der Analyse werden nicht alle Gruppierungen wie etwa die gleichermaßen den Zivildienst wie den Wehrdienst verweigernden Zeugen Jehovas beachtet oder einheitlich berücksichtigt. Der Fokus konzentriert sich auf ausgewählte vergleichende Gesichtspunkte der hauptsächlichlichen Subjektgruppen, eine Einordnung in den Kontext von Politik und Gesellschaft erfolgt nur soweit, wie für den Sachverhalt notwendig. Zu den deutschen Kriegsgegnern und Kriegsdienstverweigerern gehörten besonders viele Angehörige von Glaubensgemeinschaften

Uwe Koch, Das Ministerium für Staatssicherheit, die Wehrdienstverweigerer der DDR und die Bausoldaten der Nationalen Volksarmee. Eine Übersicht über den Forschungsstand, Magdeburg 1998; Uwe Koch/Stephan Eschler, Zähne hoch – Kopf zusammenbeißen. Dokumente zur Wehrdienstverweigerung in der DDR 1962–1990, Kückenshagen 1994; Andreas Pausch, Waffendienstverweigerung in der DDR. ... das einzig mögliche und vor dem Volk noch vertretbare Zugeständnis, Leipzig 2004; Peter Schicketanz, Wehrdienstverweigerung in der DDR. Nährboden für die Bildung oppositioneller Gruppen, in: DA, 37 (2004), S. 792–800; Peter Schicketanz, Die Errichtung von Baueinheiten innerhalb der Nationalen Volksarmee. In: Kirchliche Zeitgeschichte, 10 (1997), S. 189–205; Thomas Widera (Hg.), Pazifisten in Uniform. Die Bausoldaten im Spannungsfeld der SED-Politik 1964–1989, Göttingen 2004.

9 Hans-Hermann Dirksen, „Keine Gnade den Feinden unserer Republik“. Die Verfolgung der Zeugen Jehovas in der SBZ/DDR 1945–1990, Berlin 2001, untersucht ausschließlich die Zeugen Jehovas.

10 Der Aufsatz fasst einen Teil der Ergebnisse des DFG-Projekts „Bausoldaten und Friedliche Revolution. Die Bewegung zur Verweigerung des Wehrdienstes in der DDR im Spektrum des politischen Protests“ zusammen.

und Kirchen, im Nationalsozialismus überwiegend Zeugen Jehovas, in der DDR dominierten protestantische Christen. Es konnten nur diejenigen einbezogen werden, deren persönliche Haltung und artikulierte Überzeugung „aktenkundig“ wurde. Da das in der Regel für Männer zutraf, ist die Menge weiblicher Kriegsgegner in diesem Raster nicht zu erfassen.

I. Kriegsdienstverweigerer im Zweiten Weltkrieg

Schon vor Beginn des Zweiten Weltkrieges waren Kriegsdienstverweigerer der Willkür nationalsozialistischer Repressionsorgane ausgesetzt, die sie mit Gefängnis- und Lagerhaft bedrohten. Nach Einführung der Wehrpflicht konnten diejenigen juristisch belangt werden, die der Einberufung nicht folgten. Zwar mussten sie mit Einweisung in ein Konzentrationslager rechnen, doch noch begrenzte das Rechtssystem die Gewaltausübung. Die 1938 erlassene und kurz vor Kriegsbeginn am 26. August 1939 in Kraft getretene Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) beseitigte in der Militärgerichtsordnung die Rechtsicherheit. Der neu formulierte „Wehrkraftzersetzungsparagraph“, dem auch Kriegsdienstverweigerer zum Opfer fielen, rechtfertigte Terrorurteile. Die KSSVO sollte präventiv der Kriegsmüdigkeit entgegen wirken und Auflösungserscheinungen innerhalb der Wehrmacht bekämpfen helfen.¹¹ Im Krieg wurde die Todesstrafe nur bei Widerruf der Verweigerung nicht exekutiert. Selbst dann erfolgte eine Verurteilung und – nach Aussetzen der Haftstrafe zur Bewährung – der Einsatz an der Front. Die strukturell bedingte Ausweglosigkeit von Kriegsdienstverweigerern resultierte aus der weitgehenden Übereinstimmung von Kriegsgerichtsbarkeit, nationalsozialistischer Führung (und Gefolgschaft) und Wehrmacht.

Die Beweggründe der wegen Fahnenflucht oder Wehrdienstentziehung angeklagten Kriegs- und Wehrdienstverweigerer waren äußerst vielschichtig,¹² wobei kausale Einstellungsmuster meist nur bei religiös motivierten Verweigerern vorlagen. Manche, vorwiegend ältere Wehrpflichtige, bewegten Erfahrungen mit dem Naziterror der Vorkriegszeit zur Fahnenflucht und zum Bruch mit der Wehrmacht, andere gehörten verfolgten oder unterdrückten Minderheiten an. Bewohner von Grenzregionen oder von okkupierten Gebieten entzogen sich dem Kriegsdienst, weil sie sich nicht mit der deutschen Nation, sondern mit dem Land, in dem sie lebten, verbunden fühlten. Ebenso wie mangelnde nationale Integration konnte soziale Desintegration Ursache verweigerter Ein- und Unter-

11 Manfred Messerschmidt, *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*, Paderborn 2005, S. 43–79 und 199–231.

12 Norbert Haase, *Desertion – Kriegsdienstverweigerung – Widerstand*. In: Peter Steinbach/Johannes Tuchel (Hg.), *Widerstand gegen den Nationalsozialismus*, Bonn 1994, S. 526–536, hier 531–535.

ordnung in die Hierarchie des Militärs sein. Gleichermaßen kehrten Soldaten aus Verzweiflung und Sorge um ihre vom Bombenkrieg betroffenen Familien nicht an die Front zurück. Anstöße für Verweigerungshandlungen entstammten weiterhin dem Fronterlebnis, der Unerträglichkeit des tausendfachen Sterbens, der Erfahrung von Kriegsgräueln und -verbrechen. Gegen Ende des Krieges veranlasste das Bewusstsein von Sinnlosigkeit und Unausweichlichkeit der Niederlage Soldaten, den Mut zur Verweigerung aufzubringen. Sie suchten eigene Sicherheit, ein absolut legitimes Bedürfnis, das aber gegen die Opferforderung des Regimes verstieß.¹³ Sie alle kündigten einem mörderischen System die Loyalität auf, das den Krieg bis zur Selbstvernichtung zu führen beabsichtigte, und verweigerten temporär den weiteren Kriegsdienst.

Für die bindende Verpflichtung des Fahnenhelden bildeten die im Christentum verankerte Opfertradition und das religiös begründete Pflichtbewusstsein wesentliche Grundlagen, da sich solche Auffassungen an die Ansichten der Nationalsozialisten über die zur Kriegsführung unerlässliche Wehrbereitschaft adaptieren ließen. Vaterlandsliebe, Gemeinschaftssinn, Einsatz- und Opferbereitschaft stellten die gemeinsame Schnittmenge der propagierten Volksgemeinschaft dar.¹⁴ Eine Äußerung wie die des bayerischen evangelischen Bischofs Hans Meiser, der nach Kriegsbeginn eine „Entscheidung auf Tod oder Leben“ für das Volk voraussah, bei der es nur die eine Pflicht geben könne, der Allgemeinheit mit „aller Hingabe und Treue zu dienen“, war dafür charakteristisch. Die Zugehörigkeit zur Nation besaß verpflichtenden Charakter. Aus der beschworenen „Schicksalsgemeinschaft“ wollte sich niemand ausschließen.¹⁵

Zugleich war christlicher Glaube Anstoß für Distanz oder Opposition zu Nationalsozialismus und Krieg. Das galt für den Wehrmachtsdeserteur Otl Aicher wie für den Kriegsgegner Robert Scholl, den Vater von Hans und Sophie Scholl.¹⁶ Deren biblisch begründeter Aufruf zur Beendigung des Krieges zeigte die zwiespältige Beurteilung des Krieges in der Bibel.¹⁷ Die vergleichsweise niedrige Zahl der während des Zweiten Weltkrieges in Konzentrationslagern inhaft-

13 Norbert Haase, *Deutsche Deserteure*. Mit einem Beitrag von Otl Aicher, 2. Auflage, Berlin 1987, S. 24 f.

14 Vgl. Heinrich Walle, *Wehrmotivation katholischer Wehrmachtssoldaten. Patriotismus auf Grund des Glaubens oder Teilidentität mit dem Nationalsozialismus?* In: Thomas Stamm-Kuhlmann/Jürgen Elvert/Birgit Aschmann/Jens Hohensee (Hg.), *Geschichtsbilder. Festschrift für Michael Salewski zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 2003, S. 269–294.

15 Martin Greschat, *Begleitung und Deutung der beiden Weltkriege durch evangelische Theologen*. In: *Erster Weltkrieg Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland*, im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hg. von Bruno Thoß und Hans-Erich Volkmann, Paderborn 2002, S. 497–518, hier 513 f.

16 Inge Aicher-Scholl (Hg.), *Sippenhaft. Nachrichten und Botschaften der Familie in der Gestapo-Haft nach der Hinrichtung von Hans und Sophie Scholl*, Frankfurt a. M. 1993, S. 22–25 und 124.

17 Vgl. Jakob Knab, „Verhindert das Weiterlaufen dieser atheistischen Kriegsma-
- Religion als Leitlinie bei Hans Scholl. In: Detlef Bald (Hg.), *„Wider die Kriegsma-*

tierten deutschen Geistlichen verweist auf eine in den Kirchen eher geringe Verbreitung ablehnender Einstellungen zu Terror und Krieg. Erst nach vier Jahren Krieg einigte sich die katholische Kirche im September 1943 auf ein Hirtenwort der Bischöfe, das die Tötung der entwaffneten Gefangenen sowie „Menschen fremder Rassen und Abstammung“ verdammt. Auf protestantischer Seite vertraten solche Anschauungen nur Minderheiten in der Bekennenden Kirche.¹⁸ Kirchen und ihre Repräsentanten befanden sich in der Mitte einer Gesellschaft, die nicht erst infolge nationalsozialistischer Indoktrination von den Werten militärischer Tugenden zutiefst durchdrungen worden war. „Für die überwältigende Mehrheit der deutschen Protestanten bildete die Verweigerung des Wehrdienstes“ aufgrund ihres religiösen Selbstverständnisses keine Möglichkeit.¹⁹

Andere Beispiele von Menschen aus der gesellschaftlichen Mitte belegen die vorhandenen Optionen divergierender Einstellungen, die zumeist nur im privaten Umgang ausgesprochen wurden. Er habe oft schon „Gott unter Qualen, unter Blut und Tränen innig gebeten, er möge mich befreien aus diesem Dasein der Qual und Unwürde, [...] dieses Leid mir zu nehmen, habe ich ihn gebeten, dieses Leid, preußischer Soldat unter diesen Umständen zu sein, ohne die Möglichkeit der Gewissheit einer Tröstung“. Mit diesen und anderen Worten gab der Wehrmachtangehörige Heinrich Böll seiner Abscheu vor der soldatischen Existenz Ausdruck. Er hat sich nicht verweigert und bis zum Schluss am Krieg teilgenommen, obgleich mit innerem Widerstreben.²⁰ Desertion und Fahnenflucht waren gleichbedeutend mit dem Verlust jeglicher sozialer Sicherheit und gefährdeten Angehörige. Das den inneren Halt gewährende Netz mentaler Bindungen zu Heimat und Familie band an den nationalsozialistischen Krieg.²¹

Im Zweiten Weltkrieg stellten die Zeugen Jehovas den größten Anteil der Kriegsdienstverweigerer. Insgesamt verhafteten die nationalsozialistischen Behörden zwischen 1933 und 1945 etwa 10000 Angehörige der Glaubensgemeinschaft, zu männlichen Inhaftierten liegen Angaben über Kriegsdienstverweigerung und Entziehung vom Wehrdienst in signifikanter Größe vor. Von den 1.200 getöteten Zeugen Jehovas²² fällt das Reichskriegsgericht laut eigener Statistik 251 Todesurteile gegen Verweigerer.²³ Diese Zahl markiert eine Unter-

schinerie“ Kriegserfahrungen und Motive des Widerstandes der Weissen Rose“, Essen 2005, S. 34–56.

18 Ulrich von Hehl, Die Kirchen in der NS-Diktatur. Zwischen Anpassung, Selbstbehauptung und Widerstand. In: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hg.), Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, 2., ergänzte Auflage, Bonn 1993, S. 153–181, hier 176 und 178 f.

19 Greschat, Deutung der beiden Weltkriege, S. 514.

20 Heinrich Böll, Briefe aus dem Krieg 1939–1945, Band 1, München 2003, S. 146.

21 Klaus Latzel, Deutsche Soldaten – nationalsozialistischer Krieg? Kriegserlebnis – Kriegserfahrung, 1939–1945, Paderborn 1998, S. 91.

22 Garbe, Zeugen Jehovas, S. 488.

23 Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz gegen „Zersetzer“ und Pazifisten. In: Helmut Kramer/Wolfram Wette (Hg.), Recht ist, was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert, Berlin 2004, S. 199–217, hier 204.

grenze, da der Nachweis keinerlei Vollständigkeit garantiert und eine zuverlässige Zuordnung selbst der bekannten Urteile des Reichskriegsgerichts (RKG) nicht möglich ist. Es urteilte nach der Auffassung, dass Wehrdienstverweigerung keine Milde verdiene: Wer die Treuepflicht gegenüber dem Volk verletze, schließe „sich selbst aus der Volksgemeinschaft aus“.²⁴ Entsprechend dieser Richtschnur wurden so genannte defätistische Äußerungen geahndet und Kriegsdienstverweigerer gleichfalls in Konzentrationslagern zu Tode gebracht.

Zeugen Jehovas verstanden sich als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen. Sie orientierten ihr Gewissen an der Bibel und hielten es für ausgeschlossen, „zur Waffe zu greifen und auf andere Menschen zu schießen, nur weil der Staat sie zu Feinden erklärt“.²⁵ Unter Hinweis auf die Gott geschuldete Gehorsamspflicht ließ sich ein zum Tode verurteilter Familienvater nicht von seiner Überzeugung abbringen. Es sei für ihn unmöglich, „dem Einberufungsbeehl zur Wehrmacht Folge zu leisten. Mein Bürgerrecht ist im neuen Reiche des Friedens unter der gerechten Herrschaft des Christus auf dieser Erde. Mein Führer Christus Jesus, der rechtmäßige König der Erde, wird im Auftrage ‚Jehova Gottes‘ in aller kürzester Zeit dem ungerechten und bösen Treiben der Völker ein plötzliches Ende bereiten!“²⁶

Zwar gab es Versuche von Gefängnispfarrern und ebenso von Militärrichtern, Angeklagte zum Widerruf zu bewegen,²⁷ Gewissensbedenken und Glaubenskonflikte ließen sie indessen nicht gelten. Das Militärstrafgesetzbuch sah keine mildernden Umstände vor, wenn ein „Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet“ hatte und sich unter Bezug darauf vor Gericht rechtfertigen wollte.²⁸ Admiral Max Bastian, der von September 1939 bis Oktober 1944 amtierende Präsident des RKG, beteuerte hingegen, er habe Gewissenshandlungen generell als „so gut wie unantastbar“ angesehen, meinte aber damit allein eine „peinliche Achtung vor dem Gewissen meiner Untergebenen und Mitarbeiter meinerseits angesichts ihrer Entschließungen, Beschlüsse und Urteile“. Gewissensentscheidungen von Angeklagten berücksichtigten die Überlegungen nicht. War es verlogene Doppelzüngigkeit, ein Versuch Bastians zur Täuschung der französischen Militärverwaltung und der Nachwelt, oder glaubte er an das, was er schrieb, er habe gerade im Krieg nach der Maxime gehandelt, dass er lieber „hundert Schuldige laufen“ lasse, „als auch nur einen unschuldig“ zu verurteilen?²⁹ Er und andere Richter, die seit Kriegsbeginn strafmildernde Aspekte zugunsten der Angeklagten aus-

24 4. Senat des Reichskriegsgerichts, Feldurteil vom 30.3.1943 (MhA Prag, Bestand Reichskriegsgericht E VII, Bl. 368 f.).

25 Garbe, Zeugen Jehovas, S. 346.

26 1. Senat des Reichskriegsgerichts, Feldurteil vom 21.5.1943 (MhA Prag, Bestand Reichskriegsgericht E VII, Bl. 562 f.).

27 Vgl. 2. Senat des Reichskriegsgerichts, Feldurteil vom 7.5.1943 (ebd., Bl. 520 f.).

28 Garbe, Zeugen Jehovas, S. 346.

29 Lebenserinnerungen Max Bastian o.D. [abgeschlossen 24.12.1956] (BA-MA, N 192/1, Bl. 6).

schlossen,³⁰ haben fortwährend gegen diesen Grundsatz verstoßen und dies mit dem Zwang der Zeitumstände begründet, dass menschliche Rücksichten hinter „höheren vaterländischen Gesichtspunkten“ hätten zurücktreten müssen.³¹

Dies belegen besonders die gegen minderjährige Soldaten verhängten Todesurteile.³² In den Unterlagen existieren keine Hinweise auf Überlegungen der Militärrichter, ob etwa im Sinne der 1940 erlassenen „Führerrichtlinien für die Strafzumessung bei Fahnenflucht“ für jugendliche Straftäter eine Zuchthausstrafe als ausreichend erachtet werden könne.³³ Ein Urteil des 4. Senats des RKG vom März 1944 hob Präsident Bastian wegen des zu geringen Strafmaßes auf. Die Richter hatten einen im Dezember 1943 einberufenen Kriegsdienstverweigerer aus Norddeutschland zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt, weil sie nicht umhin kamen, dem Angeklagten „Unreife und kindlichen Eigensinn“ zu attestieren. Inzwischen hatte der Verurteilte das 18. Lebensjahr vollendet. Da er trotz „mehrfach wiederholten eindringlichen Vorhaltungen“ nicht von seiner Weigerung abließ, sollte ihn nun die „volle Schärfe des Gesetzes treffen“.³⁴

Das Beispiel von Richard Kaszemeik verdeutlicht die im Krieg rapide sinkenden Chancen des Überlebens der Kriegsdienstverweigerer. Nach der Musterung im Juli 1935 erklärte er gegenüber der Geheimen Staatspolizei, „dass er Gegner des dritten [sic] Reiches sei. Einem Gestellungsbefehl zum Arbeitsdienst oder zum Dienst beim Heer werde er freiwillig keine Folge leisten, da er für den heutigen Staat mit der Waffe nicht kämpfen könne.“ Die Stadtverwaltung entließ Kaszemeik daraufhin aus seiner Anstellung als Schreibhilfe. Kaszemeik reagierte mit der Selbstbezeichnung als Regimegegner wahrscheinlich auf die 1935 wieder eingeführte Wehrpflicht. Seine Einberufung zur Wehrmacht erfolgte im Oktober 1936. Zu diesem Zeitpunkt wurde er lediglich wegen Gehorsamsverweigerung zu fünf Wochen Arrest verurteilt und anschließend wieder entlassen. Der neuerlichen Einberufung im folgenden Jahr versuchte er sich durch Simulierung eines Suizids zu entziehen. Das Divisionsgericht verurteilte ihn nun zu sechs Monaten Gefängnis. Die Mehrfachverurteilung des Delinquenten demonstriert die Absicht des Gerichts, systematisch den Druck auf den Verweigerer zu erhöhen und seinen Willen zur Verweigerung zu brechen. Da aber dieses Ziel infolge der Hartnäckigkeit Kaszemeiks nicht zu erreichen war, wurde er im Juni 1938 zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft und anschließender Entlassung aus der Wehrmacht verurteilt. Obwohl bei Ablauf der Haftzeit der Krieg begon-

30 Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 108; vgl. Detlef Garbe, In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989.

31 Lebenserinnerungen Max Bastian o.D. [abgeschlossen 24.12.1956] (BA-MA, N 192/1, Bl. 31).

32 4. Senat des Reichskriegsgerichts, Feldurteil vom 9.11.1943 (MhA Prag, Bestand Reichskriegsgericht E VI, Bl. 976 f.).

33 Haase, „Gefahr für die Manneszucht“, S. 58.

34 4. Senat des Reichskriegsgerichts, Feldurteil vom 31.5.1944 (MhA Prag, Bestand Reichskriegsgericht B 1944, nicht paginiert).

nen hatte, endete im Januar 1941 die Strafe wie vorgesehen mit der Ausschließung Kaszemeiks aus der Wehrmacht. Trotzdem wurde Kaszemeik im Juli 1942 einberufen, worauf er neuerlich mit einem Selbstmordversuch reagierte. Er erklärte freilich danach dem Truppenarzt, „dass er bei seinem Dienst Eintritt willens gewesen sei, sich in den Dienstbetrieb einzufügen. Als Pazifisten und überzeugten Gegner jeder militärischen Betätigung habe ihn jedoch seine Inkonsequenz gequält und in eine zwiespältige Erregung versetzt.“ Mit Nachsicht konnte Kaszemeik nicht rechnen. Er sah sich sowohl von der Justiz wie durch das Militär vom Tod bedroht und suchte nach Auswegen, um seiner Überzeugung treu bleiben zu können und sich nicht am Krieg beteiligen zu müssen. Doch einer Anklage entging er nicht. Zunächst schien es allerdings, er könne noch einmal davonkommen: Das gegen ihn Ende September 1942 wegen Wehrkraftzersetzung verhängte Todesurteil wurde am 20. März 1943 aufgehoben und acht Wochen später in eine dreijährige Haftstrafe umgewandelt. Ein vom Gericht bestellter Gutachter bescheinigte Kaszemeik eine psychopathische Veranlagung, die seine Kurzschlusshandlungen erkläre. Überdies bekundete Kaszemeik Reue und teilte mit, „dass er sich von seiner früheren pazifistischen Weltanschauung und seiner wehrfeindlichen Einstellung freigemacht und sich zum Bekenntnis zur Volksgemeinschaft und zu den mit diesem Bekenntnis verbundenen Pflichten durchgerungen“ habe.³⁵ Vom Wehrmachtgefängnis Torgau gelangte Kaszemeik zu einer an der Ostfront eingesetzten Feldstrafgefängenenabteilung. Einer Verwundung folgten schließlich längere Aufenthalte in einem Heimatlazarett und in einem Ersatztruppenteil. Wiederum im Einsatz an der Ostfront beging er im November 1944 Fahnenflucht. Das nach seiner Ergreifung zusammengesetzte Divisionsgericht ordnete Kaszemeiks umgehende Erschießung an. Am Tag seines Todes schrieb er der Mutter: „Ich bin unendlich glücklich, in diesem Kriege und in meinem Leben keinen Menschen getötet oder ein Leid zugefügt zu haben.“³⁶

Kaszemeik hatte sich wie andere verzweifelt mit unzureichenden Mitteln gewehrt, öffentlich seine Überzeugungen mehrmals verleugnet und seine innere Haltung beibehalten. In letzter Konsequenz blieb ihm nur die Fahnenflucht. Er starb, weil er sich weigerte zu töten. Die Urteile der Militärjustiz belegen den Willen des Regimes zur Vernichtung der Kriegsgegner. Eher noch konnte ein als wehrunwürdig eingestuftter Kommunist, der sich unauffällig verhielt, darauf hoffen, dem Kriegsdienst zu entgehen.³⁷ Militärrichter verwirklichten das von Hit-

35 3. Senat des Reichskriegsgerichts, Feldurteil vom 18.5.1943 (MhA Prag, Bestand Reichskriegsgericht E VII, Bl. 556-559).

36 Feldurteil des Feldkriegsgerichts der 263. Infanterie-Division vom 27.11.1944, abgedruckt in: Hermine Wüllner, „... kann nur der Tod die gerechte Sühne sein.“ Todesurteile deutscher Wehrmachtgerichte. Eine Dokumentation, Baden-Baden 1997, S. 299 ff.; Richard Kaszemeik an Minna Kazemeik vom 27.11.1944, abgedruckt in: ebd., S. 306.

37 Vgl. Thomas Widera, Politischer Einfluss auf die Gründungsmythen der Dresdner Geschichtsschreibung nach 1945. In: Dresdner Hefte, 85 (2006), S. 54-62, hier 61 (Fußnote 7).

ler gegen Deserteure formulierte Verdikt: „An der Front kann man sterben, als Deserteur muss man sterben.“³⁸

II. Die DDR-Bausoldaten

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hofften die Völker Europas auf Frieden. Eine grundsätzliche Abkehr von der Politik der Anwendung militärischer Gewaltmittel erfolgte jedoch nicht. Indes brachte die Reflektion der Gewalteskalation in den Kriegen des 20. Jahrhunderts und des unglaublichen Vernichtungspotentials moderner Waffentechnologie unabhängige Friedensbewegungen hervor, die der technologischen Expansion militärischer Mittel zur Erreichung politischer Ziele moralische Grenzen zu setzen begannen. Weitaus mehr Menschen als im Zweiten Weltkrieg zogen persönlich Konsequenzen aus der atomaren Pattsituation. Sie verweigerten die Erfüllung der Wehrpflicht und stellten Forderungen an ihre Regierungen. In der DDR forderten neben den Wehrdiensttotalverweigerern die Bausoldaten der NVA mit der Verweigerung des bewaffneten Wehrdienstes das Recht einer freien Gewissenentscheidung. Zugleich drückte ihre Haltung Protest gegen die Militärpolitik der SED und die Militarisierung der Gesellschaft aus.

Kriegs- und Wehrdienstverweigerer stellten einen Risikofaktor in der Perspektive der SED-Führung dar. Ihre Friedensideologie definierte die sozialistische Gesellschaftsordnung als friedfertig, – neben Frieden propagierte sie Völkerfreundschaft und das „Glück der Menschheit“, – stellte aber Kampfbegriffe in der Auseinandersetzung mit ihren „Gegnern“ bereit. Deswegen wurde eine Absage an die im eigenen Verständnis zum „Klassenkampf“ stilisierte Verteidigungspolitik als konsequente Ablehnung der Gesellschaftsutopie aufgefasst. Schon vor Gründung der NVA antwortete die SED-Führung auf Proteste von Jugendlichen gegen die Aufrüstung mit Schulverweisen und Exmatrikulationen. Viele der Betroffenen entzogen sich den Sanktionen durch Flucht in den Westen. Die von temporären Aushebungskampagnen ausgelösten Fluchtwellen bildeten empirisch die mangelnde Zustimmung zu den Streitkräften ab. Nach dem 17. Juni 1953 sank die Zahl der Republikflüchtlinge vorübergehend, erreichte indessen bald annähernd die gleiche Höhe wie vor dem Aufstand, wobei sich der Anteil Jugendlicher mit 41,3 Prozent verdoppelte und auf über 40 000 anstieg.³⁹ Das Wehrpflichtgesetz konnte erst nach der Grenzschießung am 13. August 1961 im Januar 1962 in Kraft treten.

38 Zitat aus „Mein Kampf“, abgedruckt in: Haase, „Gefahr für die Manneszucht“, S. 56.

39 Peter Skyba, Massenorganisation ohne Massen. Jugendpolitik, Militarisierung und das Scheitern der FDJ. In: Dierk Hoffmann/Michael Schwartz/Hermann Wentker (Hg.), Vor dem Mauerbau. Politik und Gesellschaft in der DDR der fünfziger Jahre, München 2003, S. 235–263, hier 255; vgl. Dorle Zilch, „Republikflucht“ von Jugendlichen als Widerstand? Ursachen und Motive. Die Sicht der obersten FDJ-Führung und von

Eine konsequente Exekutierung der bei Einführung der Wehrpflicht angeordneten Haftstrafen schien hinsichtlich der internationalen Reputation nicht angebracht. Indem der Nationale Verteidigungsrat der DDR 1964 mit der Einrichtung des waffenlosen Wehrdienstes die vom sozialistischen Weltbild abweichenden Friedensvorstellungen für rechtmäßig erklärte, trug er der besonderen deutschen Vergangenheit Rechnung, hatte aber zu keiner Zeit beabsichtigt, einen dem Zivildienst der Bundesrepublik vergleichbaren Wehrersatzdienst einzurichten. Mit Blick auf die Verfolgung von Pazifisten und derjenigen, die im Nationalsozialismus den Kriegsdienst oder die Teilnahme an Kriegsverbrechen verweigert hatten, hielt es die SED-Führung für nicht opportun, Gewissensvorbehalte in jedem Fall zu negieren.⁴⁰ Sie umging die Einrichtung eines zivilen Wehrersatzdienstes aus Sorge um die personelle Auffüllung der NVA. Stattdessen lavierte sie zwischen Verfolgung und Legalisierung pazifistischer Einstellungen.

Die Bausoldatenanordnung von 1964 erfüllte eine Doppelfunktion. Sie regulierte pazifistisches Engagement und schwächte es, weil sie differenzierte. Die bis dahin begrenzt-öffentlichen Kontroversen zwischen Pazifisten und der Staatsgewalt fanden hinter Kasernenmauern ihren verborgenen Austragungsort in der „Falle“ einer totalen Institution. Demgegenüber ermöglichte die gesetzliche Regelung des waffenlosen Wehrdienstes den Militär- und Justizbehörden die Verfolgung aller, die sich dem Dienst in den Baueinheiten widersetzen. Gleichwohl entwickelte sich die Institution zu einer ideologischen Herausforderung für die SED-Führung. Es gelang mittels der Baueinheiten nicht, die Konflikte mit den Pazifisten beizulegen, da sich unter ihnen die Erkenntnis durchsetzte, dass ihre mit der euphemistischen Bezeichnung „Wehrersatzdienst“ bemäntelte Existenz in der Armee militärischen Zwecken diene. Der Dienst in den Baueinheiten war kein Wehrersatzdienst, „sondern nur ein Waffenersatzdienst“.⁴¹ Die Bausoldaten entwickelten „Gegenidentitäten“ zu dem erzwungenen Wehrdienst: In der „Lebenssituation der Verweigerung“ fand ein Prozess statt, wobei die erfahrene „Machtlosigkeit eine gesellschaftliche Gegenidentität verfestigte, formierte und zusehends zu einem manifesten politischen Protestpotential wurde“.⁴² Die Baueinheiten der NVA bildeten legale Zusammenschlüsse junger

Jugendpolitikern der Partei im ZK der SED. In: Ulrich Herrmann (Hg.), *Protestierende Jugend. Jugendopposition und politischer Protest in der deutschen Nachkriegsgeschichte*, Weinheim/München 2002, S. 243–271.

40 Vgl. Thomas Widera, *Gewissen in der Systemkonfrontation – Pazifisten in der DDR zwischen Kirche und Staat*. In: Mike Schmeitzner/Heinrich Wiedemann (Hg.), *Mut zur Freiheit. Ein Leben voller Projekte*. Festschrift zum 80. Geburtstag von Wolfgang Marcus, Berlin 2007, S. 249–266.

41 Christfried Berger an Walter Ulbricht, o. D. [12. 2. 1965] (EZA Berlin, 102/432, nicht paginiert); vgl. Koch/Eschler, *Dokumente zur Wehrdienstverweigerung*, S. 22 f.

42 Iris Häuser, *Gegenidentitäten – Zur Vorbereitung des politischen Umbruchs in der DDR. Lebensstile und politische Soziokultur in der DDR-Gesellschaft der achtziger Jahre*, Münster 1996, S. 223.

Männer, die gegen die SED-Militär- und Sicherheitsdoktrin sowie der Militarisierung der Gesellschaft opponierten.⁴³

Der Militärdoktrin zufolge diente die eigene Armee der Aufrechterhaltung des Friedens, sie wehrte die von gegnerischen Streitkräften ausgehende Kriegsgefahr ab.⁴⁴ Der Friedensbegriff der Pazifisten zielte dagegen auf Demokratisierung sowie auf die Beendigung der Blockkonfrontation und schloss die Gewährung individueller Freiheits- und Menschenrechte ein. Die Bau- oder Spatensoldaten verweigerten in Ermangelung eines alternativen zivilen Wehrersatzdienstes den bewaffneten Wehrdienst, andernfalls drohte die Verurteilung zu einer in der Regel bis zu zweijährigen Haftstrafe. Wie alle Wehrpflichtigen in der NVA wurden sie dem militärischen Erziehungssystem von Drill, Grundausbildung und Gehorsamsproduktion unterworfen. Sie waren kaserniert untergebracht und militärischen Vorgesetzten unterstellt. Sie trugen eine Uniform und als Zeichen ihres militärischen Dienstgrades ein Schulterstück mit einem Spatensymbol.⁴⁵

Benachteiligungen bei Bildung und Ausbildung betrafen sie wie die Totalverweigerer, obwohl einige Bausoldaten Zugang zu höheren Bildungswegen erhielten.⁴⁶ Trotz gesellschaftlicher und sozialer Deklassierung wuchs ihre Zahl. Partei- und Staatsorganen gelang es nicht, den Umfang der Verweigerung einzudämmen. Die Diskriminierung während des Wehrdienstes verstärkte den Solidarisierungs- und Politisierungsprozess. Die Verteidigung und Bewahrung von ziviler Identität bewirkte eine positive Widerstandserfahrung der Bausoldaten, die sie aus der Institution NVA in die gesellschaftliche Wirklichkeit der DDR transferierten.⁴⁷ Daran schloss sich der Aufbau von Kommunikationsstrukturen an. Im Rahmen der Kirchen artikulierten sozialetische Gruppen ihre Kritik am politischen System der DDR. Sie griffen die Phrasen der politischen Friedenspropaganda auf und konfrontierten die Führung der DDR mit den Aussagen der eigenen Friedensideologie. Die mit Einführung des Wehrunterrichts an den Schulen 1978 forcierte Militarisierung der Erziehung sollte die Jugend diszipli-

43 Vgl. Bernd Eisenfeld, Eine „legale Konzentration feindlich-negativer Kräfte“. Zur politischen Wirkung der Bausoldaten in der DDR. In: DA, 28 (1995), S. 256–271.

44 Vgl. Wolfgang Scheler, Frieden und Verteidigung. Ambivalenz und Transformation der Friedens- und Verteidigungskonzeption. In: Was war die NVA? Studien – Analysen – Berichte zur Geschichte der Nationalen Volksarmee. Hg. von der Arbeitsgruppe Geschichte der NVA und Integration ehemaliger NVA-Angehöriger in Gesellschaft und Bundeswehr beim Landesvorstand Ost des DBwV, Berlin 2001, S. 88–89.

45 Vgl. Pausch, Waffendienstverweigerung.

46 Vgl. Thomas Widera, Wehrdienstgegner im DDR-Bildungssystem. Konflikte von Schülern, Lehrlingen und Studenten infolge der Verweigerung des bewaffneten Wehrdienstes. In: Gerhard Barkleit/Tina Kwiatkowski-Celofiga (Hg.), Verfolgte Schüler – gebrochene Biographien. Zum Erziehungs- und Bildungssystem der DDR, Dresden 2008, S. 91–112.

47 Vgl. Christian Dietrich, Das Konzept der Gewaltlosigkeit und das friedliche Ende der DDR. In: Andreas Gestrich/Gottfried Niedhart/Bernd Ulrich (Hg.), Gewaltfreiheit. Pazifistische Konzepte im 19. und 20. Jahrhundert, (Jahrbuch für historische Friedensforschung 5) Münster 1996, S. 151–162.

nieren, ihre Ausbildung in militärischem Gehorsam staatsbürgerliche Tugenden einüben. Das Konzept der Sozialdisziplinierung hatte nicht den gewünschten Erfolg. Das angestrebte loyale Verhalten bildete sich nur schwach aus. Nach 1980 formierte sich das systemimmanente Aufbegehren als Friedensbewegung in allen Regionen der DDR. Pazifistische Basisinitiativen attackierten die Militarisierung, diskreditierten die Gewaltanwendung und unterminierten das ideologische Fundament des sozialistischen Staates. Die SED-Strategie der Konfrontation forcierte die Aufladung der ursprünglich unverdächtigen Themen Ökologie, Frieden und Gerechtigkeit mit subversiver und gesellschaftskritischer Bedeutung, weil sie eine positive Identitätsbildung der unabhängigen Gruppen nicht zuließ.⁴⁸

Zwei Instrumente hatten strategische Funktionen für die Niederhaltung von Widersetzlichkeit, Opposition und Dissidenz in der DDR: Das Strafrecht und die politische Geheimpolizei. Am Vorgehen gegen die Angehörigen der Glaubensgemeinschaft Zeugen Jehovas trat der instrumentelle Charakter der Militärgerichtsbarkeit deutlich hervor. Ihrer Glaubenslehre gemäß verweigerten die wehrpflichtigen Zeugen Jehovas den Wehrdienst. Wehrbehörden und Gerichte akzeptierten die religiöse Motivation nicht, sie unterstellten wie in einem Urteil gegen einen Wehrdienstverweigerer 1962 staatsfeindliche Haltungen: „Es ist notwendig, ihn durch zeitweilige Isolierung von der Gesellschaft erzieherisch zu beeinflussen und in Anbetracht der Gesellschaftsgefährlichkeit dieser strafbaren Handlung, die die Verteidigungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik gefährdet, ist die Ausübung des staatlichen Zwanges auf den Angeklagten erforderlich.“ Obwohl sich rasch herausstellte, dass Haftstrafen keinen Sinneswandel bewirkten, verurteilten die Gerichte Verweigerer in den nachfolgenden Jahren in generalpräventiver Absicht. Mehrfachverurteilungen erfolgten nicht.⁴⁹ Totalverweigerer erhielten Strafen von etwa 20 Monaten Haft, Verweigerer des Reservistendienstes solche zwischen vier und sechs Monaten. Doch nicht alle der 500 bis 800 Reserveverweigerer wurden strafrechtlich belangt.⁵⁰ Kirchenleitungen setzten sich für sie nach 1980 mitunter erfolgreich ein.⁵¹

Verweigerern des Grundwehr- und des Reservistendienstes drohte grundsätzlich Haft. Bis 1985 unterlagen sie der Strafverfolgung. Die staatlichen Maßnahmen zielten nicht auf Vernichtung, sondern auf Abschreckung und Ausgrenzung, um das befürchtete Umsichgreifen der Verweigerungshaltung zu verhindern. Ob

48 Vgl. Häuser, *Gegenidentitäten*, S. 225.

49 Dirksen, *Verfolgung der Zeugen Jehovas in der SBZ/DDR*, S. 758; Dirksen erwähnt lediglich einen Fall, ebd., S. 770.

50 Eisenfeld, *Wehrdienstverweigerung als Opposition*, S. 242 f.; Rüdiger Wenzke, *Zwischen „Prager Frühling“ 1968 und Herbst 1989. Protestverhalten, Verweigerungsmuster und politische Verfolgung in der NVA in den siebziger und achtziger Jahren*. In: ders. (Hg.), *Staatsfeinde in Uniform? Widerständiges Verhalten und politische Verfolgung in der NVA*, Berlin 2005, S. 199–428, hier 369–375.

51 Vgl. Hinweise des Staatssekretärs für Kirchenfragen an den Stellvertreter Inneres des RdB Dresden für das Gespräch zwischen dem Vorsitzenden Witteck und Bischof Hempel am 22.1.1986 (SächsHStAD, Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden, 11051, Bl. 13 f.).

ihnen in der DDR im Kriegsfall die befürchtete Todesstrafe gedroht haben würde,⁵² kann nicht gesagt werden. Für Bausoldaten regelte ein 1985 erlassener Befehl die Eingliederung in die Zivilverteidigung im Fall einer Mobilmachung.⁵³ Eine ohnehin spekulative Überlegung zum Kriegszustand müsste sich zudem mit den Abweichungen der temporär differierenden Bedrohungsintensität auseinandersetzen. Die seit 1985 unterlassene Verfolgung der Verweigerer verweist auf eine pragmatische und realistische Beurteilung der Situation durch die Verantwortlichen. Aber so vernünftig der Verzicht auf die Verfolgung an sich war, ein tatsächliches Integrationsangebot beinhaltete dies nicht. Die Strafandrohung blieb bestehen. Der Versuch der SED-Führung, Gegner des Wehrdienstes in die Gesellschaft zu integrieren, erschöpfte sich in der Bausoldatenanordnung.

Massive Repression sollte Solidarisierung verhindern und vor Nachahmung abschrecken. Der Bausoldat Thomas Kretschmer vertrat 1980 in der NVA provokante pazifistische Anschauungen, solidarisierte sich mit der polnischen Gewerkschaftsbewegung und kritisierte offen die Berichterstattung der DDR-Medien über das Nachbarland. Schon längere Zeit sammelte das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) Material gegen Kretschmer, um an ihm ein Exempel zu statuieren. Vor Ablauf der Wehrdienstzeit wurde er verhaftet und im Sommer 1982 verurteilt, die Gesamthaftzeit belief sich auf über vier Jahre.⁵⁴ Offiziere indessen, die den Wehrdienst verweigerten,⁵⁵ oder der Offizierschüler, der sich taufen ließ,⁵⁶ verloren ihren Beruf. Wie die Mehrheit überzeugter Pazifisten mussten sie Einschränkungen ihrer beruflichen Karriere hinnehmen. Außerdem galten die Verpflichtungen des einmal geleisteten Fahneids. Einer der Offiziere studierte nach dem Ausschluss aus der NVA Theologie, sein Status als Pfarrer der sächsischen Landeskirche schützte ihn. Der andere, inzwischen 33 Jahre alt, ein verheirateter Familienvater von vier Kindern, wurde 1986 zum Reservisten dienst einberufen. Ihm waren während seines achteinhalbjährigen Offiziersdienstes die „Schrecken eines möglichen Krieges“ bewusst geworden. Daraus hatte er die Konsequenz gezogen, dass nur „Gewaltlosigkeit und praktische Ver-

52 Schreiben von Synodalpräsident Böttcher an Albrecht vom 1.4.1986 (Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 1, 802, Bl. 50). Auch die von Herz, Kein Frieden mit der Wehrpflicht, S. 236, für die Bundeswehr befürchteten „Todesstrafenregeln im Rahmen eines Ernstfalles“ haben hypothetischen Charakter.

53 Befehl 34/85 über die Auflösung der Baueinheiten und den Einsatz des Personalbestandes in der Zivilverteidigung während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand vom 17.5.1985 (BA-MA, DVW 1/67055, Bl. 60-63).

54 Ilko-Sascha Kowalczyk/Tom Sello (Hg.), Für ein freies Land mit freien Menschen. Opposition und Widerstand in Biographien und Fotos, Berlin 2006, S. 249 ff.; vgl. Henning Pietzsch, Jugend zwischen Kirche und Staat. Geschichte der kirchlichen Jugendarbeit in Jena 1970-1989, Köln 2005, S. 193 f.

55 Vgl. Interview mit Lothar A. In: Arnaud Liszka, Von der Nichtanpassung zur Opposition in der DDR-Provinz 1978-1989. Interviews mit Oppositionellen aus den Kreisen Löbau und Zittau, Manuskript (Archiv der Umweltbibliothek Großhennersdorf), S. 80-85; Interview mit Werner R. In: Ebd. S. 236-243.

56 Bericht des Vorsitzenden der PKK der Politischen Verwaltung der Landstreitkräfte vom 7.6.1983 (SAPMO-BArch, DY 30/1180, Bl. 56 ff.).

wirklichung des christlichen Liebesgebotes das Überleben der Menschheit“ gewährleisten könne.⁵⁷ Die neuerliche Einberufung war augenscheinlich ein Racheakt der Militärbürokratie gegen diesen Abtrünnigen.

Unter den verurteilten Wehrdiensttotalverweigerern waren die etwa 2700 Zeugen Jehovas die am härtesten von der SED-Willkürjustiz betroffene Personengruppe. Willkür lag im Strafmaß vor: Anders als bei den von bundesdeutschen Gerichten gegen Zivildienstverweigerer verhängten Strafen übertraf es bei der Mehrzahl aller Verurteilten die Zeitdauer des Grundwehrdienstes um zwei bis sechs Monate. Willkürcharakter hatte auch die herbeigeführte Verurteilung von Wehrpflichtigen, indem das MfS Mitglieder der Zeugen Jehovas einberufen ließ, die wie erwartet den Wehrdienst verweigerten.⁵⁸ Zu diesem Zweck wurden zielgerichtet denjenigen die Einberufungsbefehle zugestellt, „die am aggressivsten und fanatischsten gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung auftraten“.⁵⁹ Desgleichen sind Versuche, die in den Straflagern befindlichen Wehrdienstverweigerer einer militärischen Ausbildung zu unterziehen, als gezielte Schikane zu bewerten.

Die Steuerung der Strafverfolgung folgte politischen Erwägungen. In gemeinsamer Absprache legten Verteidigungsminister Hoffmann und SED-Generalsekretär Honecker 1984 fest, dass die im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum Luthergedenkjahr 1983 weitgehend ausgesetzten Einberufungen der Totalverweigerer wieder aufgenommen werden sollten. Denn bei ihnen handele es sich größtenteils um Zeugen Jehovas, „für die sich die in der DDR zugelassenen Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht verwenden“ würden.⁶⁰ Sie kalkulierten die geringe Unterstützung der von ihnen anvisierten Opfergruppe in die Planung der Repression ein.

III. Zivildienst in der Bundesrepublik Deutschland

Am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und damit das Grundrecht zur Verweigerung des Kriegsdienstes in Kraft: Im Geltungsbereich des Grundgesetzes darf kein Mensch gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Diese zuvor vom Parlamentarischen Rat kontrovers diskutierte Verfügung hatte die Gesetzgebung als unmittelbar geltendes Recht verbindlich zu achten.

57 Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens an Stellvertreter Inneres des Rates des Bezirkes Dresden vom 24. 3. 1986 (SächsHStAD, Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden, 11084, Bl. 171 f.).

58 Dirksen, Verfolgung der Zeugen Jehovas in der SBZ/DDR, S. 763–787.

59 Gerald Hacke, Zeugen Jehovas in der DDR. Verfolgung und Verhalten einer religiösen Minderheit, Dresden 2000, S. 89.

60 Hoffmann an Honecker vom 14. 5. 1984 (BA-MA, AZN/32674, Bl. 68 f.).

Bereits der 1950 wegen der Wiederbewaffnung einsetzende Konflikt drohte wie kein anderer, die soeben erst gegründete Bundesrepublik zu spalten.⁶¹ Nach Einführung der Wehrpflicht musste Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes mit jenen Verpflichtungen kollidieren, die der Gesetzgeber seinen Wehrpflichtigen auferlegte. Die Debatte im Bundestag am 6. Juli 1956 über den Passus zur Kriegsdienstverweigerung im Wehrpflichtgesetz verlief höchst dramatisch. 1960 verabschiedete das Parlament schließlich nach langjährigen Vorarbeiten das „Gesetz über den zivilen Ersatzdienst“.⁶² Der Gesetzgeber hatte nicht absehbare juristische Probleme zu bewältigen, und jenseits des Konsenses, dass der Staat allen Menschen Schutz gewähren müsse, die an Kriegen nicht teilnehmen wollten, gab es weder Einigkeit noch eine konkrete Vorstellung darüber, wie ein Ersatzdienst beschaffen sein könnte, den die Verweigerer statt des Wehrdienstes ableisten sollten. Andererseits verlangte eine moderne Organisationsstruktur der Bundeswehr, die Truppen von wehrunwilligen Personen zu entlasten.⁶³

Im Streit um die Einführung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik hatte die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) bezüglich der Rechte des Staates, von seinen Bürgern Kriegsdienste zu verlangen, unmissverständlich die Unantastbarkeit des Gewissens eingefordert, ohne die Frage, ob Kriegsdienst für Christen erlaubt sei, zu beantworten.⁶⁴ Die Zurückhaltung resultierte aus erheblichen Meinungsverschiedenheiten von Gläubigen und Kirchenleitungen in Fragen militärischer Gewaltanwendung. Sie begrüßten das alliierte Verbot von Streitkräften nach dem Zweiten Weltkrieg. Dagegen hatte das eigene Kriegserlebnis nicht zu einer kritischen oder selbstkritischen Bewertung des Militärs in der Vergangenheit und der persönlichen Beteiligung am Krieg geführt. Namhafte Theologen argumentierten wie der Direktor der Evangelischen Akademie Bad Boll, Dr. Eberhard Müller, „das ‚Schwert‘ gehöre in die Ordnung Gottes und sei von Christus bestätigt worden“. Der Waffengebrauch gelte nicht immer als Sünde. Christen dürften Gewalt gegen Gewalttäter anwenden. Insofern sei der „Soldatenberuf ein göttliches Amt“.⁶⁵

Ein Urteilstext des Bundesgerichtshofes vom 24. Juni 1964 lässt die Vorbehalte gegenüber den Zivildienstleistenden vor dem Hintergrund einer andauernden gesellschaftlichen Ächtung der Kriegsdienstverweigerer erahnen: „Es gibt sicherlich keinen Staat, der jedem Bürger das Recht zuspricht zu entscheiden, ob der

61 Vgl. Klaus von Schubert, *Wiederbewaffnung und Westintegration. Die innere Auseinandersetzung um die militärische und außenpolitische Orientierung der Bundesrepublik 1950–1952*, Stuttgart 1970.

62 Bernhard, *Zivildienst*, S. 31 ff.

63 Bröckling, *Disziplin*, S. 318 f.

64 Johanna Vogel, *Kirche und Wiederbewaffnung. Die Haltung der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auseinandersetzungen um die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik 1949–1956*, Göttingen 1978, S. 94–116.

65 Bericht der Stuttgarter Zeitung vom 28.11.1950 über die erste Soldatentagung in Bad Boll. Abgedruckt in der Einleitung zur Quellensammlung Baudissin, *Mensch hinter den Waffen*, S. 30.

Krieg ein gerechter oder ein ungerechter ist, und demgemäß seiner staatsbürgerlichen Pflicht, Wehrdienst zu leisten, zu genügen oder ihre Erfüllung zu verweigern. Würde der Staat jedem Bürger dieses Recht zubilligen, so würde er sich selbst damit aufgeben. Denn die Frage, ob ein Krieg ein gerechter oder ein ungerechter ist, kann dem einzelnen Bürger nicht zur Entscheidung überlassen werden. Sie kann vielleicht nicht einmal von der zeitgenössischen historischen Wissenschaft immer mit Sicherheit beantwortet werden. Das Urteil wird sehr oft von der Geschichte gesprochen, und es ist keineswegs davon abhängig, ob der Krieg Erfolg gehabt hat oder nicht. Diese Erwägungen zeigen, dass eine Kriegsdienstverweigerung nicht gedeckt sein kann.“⁶⁶

Innerhalb der evangelischen Kirchen bestanden unüberbrückbare „Differenzen über die Stellung des Christen zum Krieg“. Für die einen stimmte der „gerechte Krieg“ mit Gottes Geboten überein; andere lehnten mit der Berufung auf dieselben göttlichen Gebote jeden Krieg ab. Eine dritte Gruppe betrachtete wiederum ausschließlich die Anwendung von Massenvernichtungswaffen als Verstoß gegen das Evangelium. Die EKD ließ sowohl die „Entscheidung einer christlich zu verantwortenden Beteiligung an einem Kriege als auch einer christlich zu verantwortenden Verweigerung des Kriegsdienstes offen“. Sie trat für die Entscheidungsfreiheit der Menschen ein und „für die rechtlich geordnete Möglichkeit einer Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen“. Die Kirchenführung sah das „Problem der Kriegsdienstverweigerung“ vorrangig in der „Tatsache, dass von beiden Seiten in Deutschland“ gesetzliche Grundlagen zur „zwangsweisen Heranziehung aller Staatsbürger zum Wehr- und Kriegsdienst“ geschaffen worden waren.⁶⁷

Die heutige liberale Praxis des Zivildienstes ist mit den Anfängen nicht zu vergleichen.⁶⁸ Die restriktiven Bedingungen für die Zivildienstleistenden fanden ihren sinnfälligsten Ausdruck in der kasernierten Unterbringung und einer strengen Reglementierung des Dienstes. Unmut richtete sich gegen die Einsatzziele wie gegen die Umstände des Einsatzes. Zu offenkundig waren die Bestrebungen, mittels Zivildienst junge Menschen zu disziplinieren. Dies ging einher mit Bemühungen zur Verschärfung der Rahmenbedingungen und Verwendung Zivildienstleistender zu wenig attraktiven Arbeiten, in denen diese häufig keinen Sinn erblickten. Neben karitativen Verrichtungen in Heil- und Pflegeanstalten wurden sie in großem Umfang zu reinen Handlangertätigkeiten eingesetzt. Überdies zeigten sich die verantwortlichen Behörden außerstande, ausreichend Arbeitsplätze und Unterkünfte bereitzustellen. Kirchliche Stimmen hatten früh-

66 Abgedruckt in Haase, *Deutsche Deserteure*, S. 91.

67 Kirche und Kriegsdienstverweigerung. Ratschlag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Begründung und dokumentarischem Anhang, München 1956, S. 13 f.; vgl. Anlage zum Schreiben der Kirchenkanzlei der EKD an die östlichen Gliedkirchen vom 2. 1. 1956 (Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 2, 308, Bl. 49–56).

68 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Untersuchung von Bernhard, *Zivildienst*.

zeitig die Missstände kritisiert, die Gewissensprüfung äußerst skeptisch beurteilt und vielfach Korrekturen vorgeschlagen.

Doch in der Öffentlichkeit fand das Thema kaum Interesse. Das änderte sich um das Jahr 1968. Mehr als zuvor leisteten Studenten und Abiturienten Zivildienst und neben die bislang dominierenden religiösen Einstellungen traten politische Motive. Die linke Studentenbewegung entdeckte im Zivildienst ein „probates Agitationsfeld“.⁶⁹ Obwohl radikale Kräfte den Zivildienst letztendlich nicht wie beabsichtigt funktionalisieren konnten, interessierte sich die Presse verstärkt für diese Institution und ihre Probleme. Unangemessene behördliche Reaktionen auf die inszenierte Unbotmäßigkeit von Gruppierungen, die damit ihr Ziel erreichten, die ihrer Ansicht nach repressive Staatsgewalt zu diskreditieren, ließen die anfänglich geringe Sympathie für die Zivildienstleistenden steigen. Öffentlichkeitswirksame Aktionen sowie Streiks der Zivildienstleistenden bewirkten, dass sich nun nicht nur die vorgesetzten Dienststellen mit den Konflikten befassten, sondern eine immer breiter werdende Diskussion einsetzte. Als deren Resultat verbündeten sich jenseits ideologischer Barrieren Reformkräfte aus Kirchen, Gewerkschaften und Parteien mit den Interessenverbänden der Kriegsdienstverweigerer. Die Chancen für Veränderungen stiegen mit dem drastischen Anstieg der Verweigererzahlen seit 1968, wodurch der Reformbedarf augenfällig wurde und der Druck auf staatliche Institutionen zunahm. Die Kritik richtete sich insbesondere gegen das komplizierte Anerkennungsverfahren: Jeder Antragsteller musste sich einer eingehenden Gewissensprüfung unterziehen. Das Prüfungsverfahren mit teilweise inquisitorischen Zügen war für junge Menschen inakzeptabel und unvereinbar mit ihren Vorstellungen über eine moderne und offene Gesellschaft.

Noch nach 1970 führten die Zivildienstleistenden in der Bundesrepublik ein gering geachtetes Randgruppen-Dasein. Konservative Kreise erblickten in ihnen angesichts einer für real erachteten kommunistischen Bedrohung ein Sicherheitsrisiko und – heute unvorstellbar – Ministerialbeamte hatten geheime Pläne zu ihrer Kasernierung in Arbeitsbataillonen erarbeitet. Von der Realisierung eines sozialen Friedensdienstes, einer stets erneuerten kirchlichen Forderung, war man weit entfernt. Das anachronistische Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer, um das einflussreiche gesellschaftliche Gruppen jahrelang rangen, versuchte die sozialliberale Bundesregierung 1977 gegen den Willen der Opposition abzuschaffen – und scheiterte damit vor dem Bundesverfassungsgericht. Wenige Jahre später ersetzte die neue sozialkonservative Koalition selbst das restriktive Prüfungs- durch ein einfaches Feststellungsverfahren. Parallel dazu rückten die Zivildienstleistenden unaufhaltsam in die Mitte der Gesellschaft und in Funktionen im Sozialbereich vor, aus dem sie mittlerweile nicht mehr wegzudenken sind. Ein geradezu revolutionärer Wertewandel der zurückliegenden Jahrzehnte hat – Ironie der Geschichte – zu einer Situation geführt, in

69 Ebd., S. 115.

der die quantitative und qualitative Bedeutung des Zivildienstes Überlegungen zur Aufhebung der Wehrpflicht blockiert.

Andererseits rufen noch mehr als fünfzig Jahre nach Kriegsende Versuche, den Deserteuren der Wehrmacht ein Denkmal setzen zu wollen, empörte Ablehnung hervor. Den überlebenden Opfern der nationalsozialistischen Militärjustiz wurde über Jahrzehnte Anerkennung und materielle Entschädigung verweigert. Deserteure der Wehrmacht gelten immer noch vielen Menschen als Verräter.

IV. Auswirkungen der Verweigerung im Vergleich

In allen drei Gesellschaftsformen kam die Justiz als Instrument zur Durchsetzung eines erwünschten Sozialverhaltens der Wehrpflichtigen zur Anwendung. Dieses Muster genereller Vergleichbarkeit gestattete die Herausarbeitung gravierender Unterschiede. Im Nationalsozialismus beabsichtigten die Partei-, Staats- und Militärführung die ausnahmslose Durchsetzung der Wehrpflicht. Zu diesem Zweck übte die Militärjustiz auf Kriegsdienstverweigerer steigenden Druck aus. Das Resultat der im Krieg radikalisierten Rechtsprechung war der Übergang von hohen Haftstrafen zu Todesstrafen. Die Konzentrationslager verschärften die repressive Situation. Kurz nach Kriegsbeginn zeigte sich das Reichskriegsgericht überzeugt davon, dass mit einer massenhaften Verweigerung nicht zu rechnen sei. Daraufhin ordnete das Oberkommando der Wehrmacht am 8. November 1940 die Einberufung jener Wehrpflichtigen an, bei denen Hinweise auf eine Verweigerung vorlagen. Militärgerichte bedrohten Kriegsdienstverweigerer mit dem Tod; zum Einlenken konnten sie kaum einen bewegen.⁷⁰ Vollstreckte Todesurteile hatten keine abschreckende Wirkung – die Spirale der Gewalt war die Folge einer menschenverachtenden Ideologie.

In der Bundesrepublik ließ die Verfassung keine Willkür zu. Gerichte verurteilten junge Zivildienstverweigerer zu vorerst halbjährigen Haftstrafen. Nach deren Verbüßung konnten die Betroffenen, überwiegend Zeugen Jehovas, für das gleiche Delikt erneut belangt werden. Das Prozedere zog sich in der Regel so lange hin, bis die addierten Haftzeiten etwa der Dauer der Wehr- und Zivildienstzeit entsprachen.⁷¹ 1968 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Mehrfachverurteilungen für verfassungswidrig. Im Jahr darauf verabschiedete der Bundestag einen Zusatz zum Zivildienstgesetz, der Zivildienstverweigerern aus Gewissensgründen eine Ausnahmeregelung einräumte, die ihnen die alternative Aufnahme eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses in einer Kranken- oder Pflegeanstalt erlaubte. Obgleich die ungünstigere Rechtsstellung kriegsdienst-

70 Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 107 ff.

71 Bernhard, Zivildienst, S. 61 f.

verweigernder Bundeswehrangehöriger fort dauerte,⁷² bestand auch für sie zu jeder Zeit Rechtssicherheit und die Option zur Ableistung des Zivildienstes.

Die Institutionen des demokratischen Staates schützten Personen. Sie verhinderten nicht immer Verletzungen der Grundrechte, jedoch die systematische Radikalisierung repressiver Methoden zur Eindämmung der Kriegsdienstverweigerung ließen sie grundsätzlich nicht zu. Inzwischen werden Kriegsdienstverweigerer nur äußerst selten nicht anerkannt, die Wehrbehörden vermeiden Konflikte durch die Nichteinberufung von potentiellen Wehrdiensttotalverweigerern, und das Wehrstrafrecht begrenzt die Zwangsmaßnahmen zur Beugung von Wehrpflichtgegnern.⁷³ Das Urteil gegen Volker Wiedersberg zur Zahlung einer Geldstrafe von 1500 DM bestätigt als Ausnahme die in der Regel praktizierte Straffreiheit.⁷⁴

Rechtssicherheit existierte in der DDR nicht, obwohl juristische Schranken der Willkür Grenzen setzten. Intern sprach der Vizepräsident des Obersten Gerichts der DDR die Rechtswidrigkeit bei der Ablehnung von Anträgen Wehrpflichtiger auf Bausoldatendienst an. Seiner Einschätzung nach stimmten die innermilitärischen Richtlinien nicht mit der Gesetzgebung überein⁷⁵ und ein militärgerichtliches Gutachten beanstandete Verstöße gegen die „Grundprinzipien der sozialistischen Rechtspflege“,⁷⁶ da Musterungskommissionen Anträge ohne Begründung ablehnten. Die Lage der Totalverweigerer war gleichfalls unsicher wegen der Ungewissheit, ob sie inhaftiert würden.⁷⁷ Im Frühjahr 1988 verfügte Honecker in Absprache mit dem Verteidigungsministerium und dem MfS die Inhaftierung von 50 Wehrdienstverweigerern, um sie nach einigen Tagen Untersuchungshaft wieder freizulassen.⁷⁸ Ebenso hätten sie auch verurteilt werden können.

In den Auswirkungen einer Kriegsdienstverweigerung auf persönliche Schicksale gab es beträchtliche Unterschiede zwischen der DDR, der Bundesrepublik und dem Nationalsozialismus. Während die SED-Führung Wehrdienstverweigerer mit Haft bestrafte und waffenverweigernden Pazifisten eine Integrationsoption bot, bedrohten die Nationalsozialisten sie mit dem Tod. In der Bundesrepublik bestand für Pazifisten eine ungleich bessere Rechtssituation. In der DDR war mit dem zeitweiligen Aussetzen der Strafverfolgung ein realer Rückgang der Repressionslast zu verzeichnen. Dessen ungeachtet erforderte eine Verweigerung Überzeugung, Standhaftigkeit und Mut. Der von staatlichen

72 Ebd., S. 104 f. und 177 ff.

73 Herz, Kein Frieden mit der Wehrpflicht, S. 235–239.

74 Helmut Kramer, Justiz und Kriegsdienstverweigerung in der DDR. In: Kramer/Wette, Recht ist, was den Waffen nützt, S. 275–294, hier 287 ff.

75 Schreiben des Vizepräsidenten des Obersten Gerichts der DDR vom 3.1.1983 (BA-MA, DVW 8/71020, nicht paginiert).

76 Zu Problemen aus Sicht der militärgerichtlichen Tätigkeit bei der Verurteilung von Wehrdienstverweigerern vom 17.12.1982 (ebd.).

77 Vgl. Hacke, Zeugen Jehovas, S. 90.

78 Herz, Kein Frieden mit der Wehrpflicht, S. 282.

Instanzen ausgeübte Druck konnte beachtlich sein. Jeder Wehrpflichtige musste Konsequenzen ertragen, ohne mit dem Schlimmsten rechnen zu müssen. Im Zweiten Weltkrieg hingegen waren infolge der obligaten Todesstrafe die Überlebenschancen für Kriegsdienstverweigerer dramatisch reduziert.

Neben dem Einsatz der Militärgerichtsbarkeit zur sozialen Konditionierung von Wehrdienstverweigerern und Kriegsgegnern ging in der DDR das MfS bei ihrer Disziplinierung von den Methoden einer offen physischen Repression über zur Strategie der verdeckten Zersetzung,⁷⁹ wobei die Arbeit des MfS ein weiteres Indiz für verminderten rechtlichen Schutz war. In der Auseinandersetzung um den Sozialen Friedensdienst erwartete Staatssicherheitsminister Mielke 1982, dass durch entsprechende Beeinflussung die evangelischen Kirchenleitungen das Problem in seinem Sinn allein lösten. Er wollte eine Konstellation herbeiführen, in der „innerkirchliche Auseinandersetzungen letztlich dazu führen, dass solche Aktivitäten durch Kräfte der Kirche selbst systematisch zurückgedrängt werden“. Das sollte durch „Förderung des Differenzierungsprozesses in kirchenleitenden Gremien und unter Angehörigen kirchlicher Einrichtungen“ realisiert werden.⁸⁰

Mit der strategischen Neuausrichtung des MfS bei der Bekämpfung der Friedensbewegung verband sich nicht die Abkehr von staatlichem Zwang, gleichwohl variierten die Gewaltstrukturen staatlicher Repression. Darin unterschied sich die SED-Herrschaft vom nationalsozialistischen Herrschaftssystem, ohne allerdings den Weg demokratischer Liberalisierung einzuschlagen. Aber juristische und verfassungsrechtliche Zugeständnisse setzten normative Grenzen.⁸¹ Das Bedürfnis der SED-Führung nach internationaler Anerkennung und die gebotene Vermeidung innenpolitischer Konflikte veranlasste Zurückhaltung bei Sanktionen gegen Wehrdienstverweigerer. „Unter Berücksichtigung der von der UNO entwickelten Aktivitäten im Zusammenhang mit Wehrdienstverweigerungen sowie bevorstehender politischer Höhepunkte unserer Republik wie der Kommunalwahlen 1989“ empfahl der Verteidigungsminister, die betreffenden Personen nicht einzuberufen.⁸² Seine Äußerung ist ein wichtiger Anhaltspunkt der tendenziell größeren Bereitschaft für ein moderates und defensives staatliches Handeln. Auf Anzeichen der finalen Krise reagierte die SED-Führung nicht mit einer Verschärfung des Terrors. Trotz Verletzung und Einschränkung der Menschenrechte war ihr Umgang mit den Wehrdienstverweigerern vergleichbarer mit dem Prozess ihrer Integration in die Bundesrepublik und prinzipiell anders als im Nationalsozialismus.

79 Vgl. Sandra Pingel-Schliemann, *Zersetzten. Strategie einer Diktatur*, Berlin 2003.

80 Auszug aus Grundlagenmaterial für eine im Oktober 1981 geplante Dienstbesprechung, vorgetragen während der Kollegiumssitzung vom 19.2.1982, abgedruckt in: Gerhard Besier/Stephan Wolf (Hg.), „Pfarrer, Christen und Katholiken“. Das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR und die Kirchen, 2., durchgesehene und um weitere Dokumente vermehrte Auflage, Neukirchen-Vluyn 1992, S. 319–323.

81 Widera, *Gewissen in der Systemkonfrontation*, S. 265 f.

82 Keßler an Honecker vom 9.1.1988 (BA-MA, AZN/32660, Bl. 5 f.).

Den Abweichungen bei der Bewertung ihrer Gefährlichkeit durch die Behörden und den von ihnen entwickelten Strategien entsprachen Abstufungen in der Motivation der Kriegsgegner, Kriegsdienstverweigerer und Pazifisten. Während des Zweiten Weltkrieges führten überwiegend religiöse und moralische Gründe zur Verweigerung des Kriegsdienstes, die drohende Todesstrafe hob die Schwelle für Kriegsdienstverweigerer an: Es waren wenige und noch weniger hatten politische Argumente. Von diesen Beweggründen sind Desertion und Fahnenflucht als kriegsbedingte und herrschaftsspezifische Formen der Illoyalität zu unterscheiden, die in der Nachkriegssituation beider deutscher Staaten kein Äquivalent fanden.⁸³ Hier verweigerten nun zunächst unabhängig von der Form politischer Herrschaft weitaus mehr Menschen als zuvor den Militärdienst, die dazu nicht allein eine mit Wegfall der Todesstrafe erheblich niedrigere Sanktionsschwelle motivierte. Unmittelbare wie indirekte Kriegserfahrung führte bei vielen Menschen zu einem Umdenken – freilich verstand weiterhin nur eine Minderheit der christlichen Bevölkerung die biblischen Tötungsverbote als radikalpazifistische Handlungsanleitung. Aus dem religiösen Ursprung entwickelten sich politische Diskurse in der DDR und in der Bundesrepublik, und daraus wiederum politische Haltungen der Verweigerer, die in teilweise oppositionellen Aktionen Ausdruck fanden. In den staatlichen Reaktionen darauf traten die Unterschiede der politischen Systeme in der Bundesrepublik und der DDR hervor. Während die bundesdeutsche Gesellschaft mittelfristig die Pazifisten integrierte, diskriminierte die SED-Führung sie als Oppositionelle.

Das zeigte sich im Ausschluss junger Menschen von Aufstiegs- und Bildungsoptionen. Diese Praxis stand mit dem personellen und intellektuellen Wachsen der Opposition in enger Wechselwirkung. Die mit der Konnotation von Staatsfeindlichkeit versehene Opposition wurde aus der Öffentlichkeit verdrängt und ihre Konstituierung in organisatorischen Zusammenhängen verhindert. Das bewirkte die Individualisierung des Protests. Nach der Zerstörung aller Grundlagen von Öffentlichkeit in der DDR konnten nichtstaatliche Gruppierungen nur noch im kirchlichen Kontext existieren oder wie die Baueinheiten in subinstitutionellen Randzonen. Allerdings gelang staatlichen Institutionen weder die völlige Einbindung noch ihre Beseitigung, deswegen entwickelten sie sich zu einer fragmentierten Gegenöffentlichkeit.⁸⁴

Die subkulturellen Gruppen verhielten sich weitgehend resistent gegenüber Steuerungsabsichten. Das wachsende Gewicht von Symbolen und Gesten und deren Eindringen in die Alltagskommunikation konnte schon vor der wirkungs-

83 Vgl. zu Fahnenfluchten in der NVA sowie zu Umfang und Motivation Wenzke, Protestverhalten, Verweigerungsmuster und politische Verfolgung in der NVA, S. 286–295.

84 Vgl. Adelheid von Saldern, Öffentlichkeit in Diktaturen. Zu den Herrschaftspraktiken im Deutschland des 20. Jahrhunderts. In: Günther Heydemann/Heinrich Oberreuter (Hg.), Diktaturen in Deutschland – Vergleichsaspekte. Strukturen, Institutionen und Verhaltensweisen, Bonn 2003, S. 442–475.

mächtigen Symbolik der Friedensbewegung nicht verhindert werden.⁸⁵ Die von der SED-Führung eingesetzten Instrumente zur Eindämmung der Verweigerungsbewegung des bewaffneten Wehrdienstes und der Wehrdienstverweigerung sowie die damit beauftragten Institutionen erfüllten ihre Funktionen nicht, da sie das Protestpotential aus den Baueinheiten nicht neutralisierten. Sie vermochten nicht zu verhindern, dass es ein tragender Faktor der Opposition wurde. Nicht eindeutig zu entscheiden ist, ob ursächlich von der Verweigerungsbewegung eine – nicht intendierte – Gefährdung der SED-Herrschaft ausging oder vielmehr von deren institutioneller Unfähigkeit, die Protestierenden zu integrieren. Eine analoge Aussage zur Wirkung pazifistischen Handelns im Zweiten Weltkrieg ist nicht möglich, es erzielte weniger ablesbare Ergebnisse. Scheinbar arbeiteten staatliche Einrichtungen und ihre Werkzeuge zur Eliminierung der Opposition wirkungsvoll; doch eine Effizienz, die auf der Bereitschaft zu und der Anwendung von Terror beruhte, verhinderte nicht den Untergang der nationalsozialistischen Diktatur. Ein dauerhaftes Ergebnis erzielten dagegen die Institutionen der Bundesrepublik mit der Integration der Pazifisten in die Gesellschaft. Sie stellten Rahmenbedingungen bereit, in denen sie das Protestpotential in soziale Arbeit transformierten.

Die Auswirkungen staatlichen Handelns auf Pazifisten belegen, dass trotz der Repressivität der SED-Herrschaftsinstanzen die DDR-Gesellschaft im untersuchten Teilbereich Ähnlichkeiten mit der Bundesrepublik aufwies und große Differenzen zum Nationalsozialismus. Alternative Handlungsmöglichkeiten des Einzelnen waren während des Zweiten Weltkriegs extrem eingeschränkt. Die SED-Führung bemühte sich um die Begrenzung individueller Optionen, ohne jedoch ihre Absichten mit terroristischer Konsequenz umzusetzen; ebenso wenig verwirklichte sie ihre militante und kämpferische Rhetorik in einem Krieg. Ungeachtet der Gemeinsamkeit im Wunsch nach totalitärer Durchdringung der Gesellschaft, unterschied sich die SED-Herrschaft vom menschenverachtenden Charakter des nationalsozialistischen Gewaltregimes dadurch, dass sie die Eskalation physischer Gewalt nicht zuließ. Das allein bildet keine hinreichende Erklärung für den Verzicht auf Gewalteinsatz im Herbst 1989, aber eine unerlässliche Voraussetzung.

85 Vgl. dazu Beispiele aus der kirchlichen Jugendarbeit in Dirk Moldt, *Zwischen Haß und Hoffnung. Die Blues-Messen 1979–1986*, Berlin 2008; Henning Pietzsch, *Jugend zwischen Kirche und Staat. Geschichte der kirchlichen Jugendarbeit in Jena 1970–1989*, Köln 2005.